

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Blinden- und Behindertenzentrum Bern AG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Blinden- und Behindertenzentrum Bern AG (nachfolgend das «B») erbringt ein vielseitiges Angebot an Dienstleistungen, u.a. in den Bereichen Konfektionierung, Logistik, Baugruppenmontage und Technik, Laufradmontage, Upcycling, Schreinerei, Sesselflechterei und Wäscherei. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind zwischen dem «B» als Verkäuferin und Anbieterin und ihren Kunden (nachfolgend «Auftraggeber» genannt) verbindlich. Sie bilden einen Bestandteil des Einzelvertrages und gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem «B» und dem Auftraggeber, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht mehr gesondert erwähnt werden. Allfällige widersprechende oder von den vorliegenden AGB abweichende, allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber oder einzelne Bestimmungen davon sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung des «B» gültig.
- 1.2 Grundsätzlich bedürfen sämtliche Vereinbarungen der Parteien sowie alle rechtserheblichen Erklärungen der Auftraggeber zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

2. Umfang der Lieferungen und Dienstleistungen

- 2.1 Die Lieferungen und Dienstleistungen des «B» sind in der schriftlichen Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser, abschliessend aufgeführt.
- 2.2 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Eigenschaften aus Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 2.3 Das «B» behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie dem Auftraggeber ausgehändigt hat. Der Auftraggeber anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung des «B» ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind. Verletzt der Auftraggeber Immaterialgüterrechte von Dritten und wird das «B» dafür in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber das «B» schadlos zu halten.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung ab Betrieb, in der Regel ohne Verpackung, in Schweizer Franken (CHF) und ohne Abzüge irgendwelcher Art und gelten zum Zeitpunkt der Bestellung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen. Sämtliche allfälligen Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr-, und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber – mangels anderweitiger Vereinbarung – gegebenenfalls alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder diese gegen entsprechenden Nachweis an das «B» zurückzuerstatten, falls es hierfür leistungspflichtig geworden ist.

- 3.2 Das «B» behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemässen Erfüllung zum Beispiel Lohnansätze, die Material- oder Transportpreise ändern. Das «B» ist bei Anschlussaufträgen nicht an die Preise aus vorhergehenden Aufträgen gebunden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlungen sind vom Auftraggeber entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen auf ein vom «B» bezeichnetes Bankkonto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, sind die Rechnungen innert 30 Tagen zahlbar. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, kommt der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug.
- 4.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn sich die Dienstleistung aus Gründen, welche das «B» nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird.
- 4.3 Werden die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, ist das «B» berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen ist das «B» berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Ist der Auftraggeber mit einer weiteren Zahlung im Rückstand, oder muss das «B» aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes davon ausgehen, die Zahlungen des Auftraggebers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist es ohne Einschränkung der gesetzlichen Rechte und ohne Schadenersatzverpflichtung befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten; dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und das «B» genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält das «B» keine genügenden Sicherheiten, ist es berechtigt, ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 4.4 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er nach erster Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen gesetzlichen Verzugszins von 5% an das «B» zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4.5 Das «B» behält sich vor, Leistungen an den Auftraggeber nach eigenem Ermessen nur gegen Vorauszahlung oder Bankgarantie einer Schweizer Bank zu erbringen.
- 4.6 Ab der ersten Zahlungsaufforderung und dem damit verbundenen erhöhten Aufwand, kann durch das «B» eine Umtriebsentschädigung verrechnet werden.

5. Lieferfristen und Fristen für Dienstleistungen

- 5.1 Die Einhaltung der Liefer- oder Dienstleistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus. Sie verlängert sich insbesondere dann angemessen, wenn:
- dem «B» die Angaben oder das Material, die es für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Auftraggeber nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder der Dienstleistungen verursacht;

- Ereignisse höherer Gewalt auftreten, welche das «B» trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen;
- der Auftraggeber oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

5.2 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Liefertermin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

6. Versand, Transport und Versicherung bei Lieferung

- 6.1 Besondere Anforderungen des Auftraggebers betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem «B» rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 6.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Auftraggeber bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich schriftlich an das «B» zu richten.
- 6.3 Die Versicherung gegen Transportschäden irgendwelcher Art obliegt dem Auftraggeber.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 7.1 Nutzen und Gefahr gehen auf den Auftraggeber über, sobald die Waren ausgeschieden sind. Wenn sie versendet werden sollen, gehen Nutzen und Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn die Waren zum Versand abgegeben worden sind.
- 7.2 Wird der Versand auf Begehren des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, welche das «B» nicht zu vertreten hat, verzögert, kann sie die Lieferung ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers lagern und versichern.

8. Mängelhaftung / Gewährleistung

- 8.1 Der Auftraggeber hat die Lieferungen und Dienstleistungen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, zu prüfen. Der Besteller zeigt dem «B» das Fehlen vertraglich zugesicherter Eigenschaften oder sonstige Mängel unverzüglich, spätestens aber innert 5 Tagen ab Lieferung oder Erbringung der Leistung durch das «B» schriftlich an (Mängelrüge), ansonsten sein Gewährleistungsrecht verwirkt. Verlangt der Auftraggeber weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und die Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln liegt beim Auftraggeber.
- 8.2 Das «B» behält sich die Reparatur (Nachbesserung) von mangelhaften Produkten ausdrücklich vor. Das «B» ist bestrebt, die ihm schriftlich mitgeteilten und nachgewiesenen Mängel so rasch als möglich zu beheben oder Ersatz zu liefern und der Auftraggeber hat ihm hierzu in jedem Fall Gelegenheit zu geben. Das «B» trägt die im Betrieb anfallenden Kosten der Nachbesserung.
- 8.3 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen des «B» hat der Besteller gegenüber dem «B» keine Rechte und Ansprüche ausser denjenigen, welche in vorliegender Ziff. 8 genannt werden.

- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt soweit gesetzlich zulässig ein Jahr. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Betrieb des «B» oder gegebenenfalls mit der Abnahme der Lieferungen und Dienstleistungen oder Montage.
- 8.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem «B» Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 8.6 Von der Gewährleistung und Haftung des «B» ausgeschlossen sind sämtliche Schäden und Mängel, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom «B» ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, welche das «B» nicht zu vertreten hat. Die Beweislast für das Vorliegen solcher Schäden und Mängel liegt beim Auftraggeber.
- 8.7 Wegen Mängeln am Material, an der Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Auftraggeber keine Rechte und Ansprüche ausser den in vorliegender Ziff. 8 ausdrücklich genannten.
- 8.8 Für Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet das «B» nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.9 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

9. Ausschluss weiterer Haftung des «B»

- 9.1 Soweit gesetzlich zulässig, sind weitergehende Ansprüche, insbesondere auf den Ausgleich von Folgeschäden, ausgeschlossen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des «B» ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle möglichen Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie entstehen, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Vertragsaufhebung oder Vertragsrücktritt ausgeschlossen.
- 9.2 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Mangelfolgeschäden sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 9.3 Der Auftraggeber befreit das «B» von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer Patent-, Gebrauchsmuster oder Schutz- und Urheberrechtsverletzung ergeben können.

10. Beendigung des Vertrages

- 10.1 Ein befristeter Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Ein unbefristeter Vertrag kann vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen gemäss den vertraglich vereinbarten Kündigungsbestimmungen (ordentlich) beendet werden. Bei Fehlen vertraglich vereinbarter Kündigungsfristen kann der jeweilige Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
- 10.2 Aus wichtigen Gründen, welche die Fortführung des Vertrages für eine Vertragspartei unzumutbar machen, kann der Vertrag nach vorgängiger, schriftlicher, erfolgloser Aufforderung zur Behebung des fraglichen Zustandes fristlos aufgelöst werden. Im Falle von Auftragsannullierungen ist der Auftraggeber verpflichtet, alle mit dem Auftrag zusammenhängenden, beim «B» aufgelaufenen Kosten zu übernehmen. Dazu gehören insbesondere die Kosten für Rohmaterial, Werkzeuge aller Art, Auftrag spezifische Produktionsanlagen, nicht gedeckte Entwicklungskosten sowie ausgearbeitete und fertige Produkte.

11. Rückgriffsrecht

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder seiner Hilfspersonen, Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde das «B» in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Auftraggeber zu.

12. Beizug Dritter (Auftragsverarbeiter)

Der Auftraggeber ist einverstanden, dass das «B» zur Leistungserbringung Dritte beiziehen und die dazu erforderlichen Daten den beigezogenen Dritten zugänglich machen darf. Das «B» informiert den Auftraggeber schriftlich und ist zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Dienstleister verpflichtet.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam oder unvollständig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die entstehenden Lücken sowie Unklarheiten sollen durch eine zulässige Bestimmung ersetzt werden, welche dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Auf alle Beziehungen zwischen dem «B» und dem Auftraggeber ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- 14.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem «B» und dem Auftraggeber ist Bern.

Stand: September 2024